

## Uebereinkunft

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage ist zwischen den beteiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden:

### Artikel 1.

Die Uebereinkünfte

vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers,

von 16. Februar 1858 wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops, und

vom 25. April 1861 wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops

nebst den zu ihnen gehörenden Separat-Artikeln bleiben, soweit sie noch in Wirksamkeit sind, zwischen den kontrahirenden Staaten auch ferner, jedoch mit den, in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen in Kraft.

### Artikel 2.

Der Ertrag der Rübenzucker-Steuer bleibt gemeinschaftlich.

Er wird, vom 1. Januar 1866 ab, nach Abzug:

- a) der Vergütung, welche, nach den jeweiligen Verabredungen, den einzelnen Vereins-Regierungen für die Kosten der Verwaltung der Rübenzucker-Steuer zu gewähren ist,
- b) der Rückstellungen für unrichtige Erhebungen,
- c) der auf dem Grunde der jeweiligen Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen zwischen sämmtlichen Vereinsstaaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesamtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre